

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.11.1985

Geschäftszahl

84/10/0214

Rechtssatz

Den Beurteilungsmaßstab gem § 20 Abs 7 Salzburger NaturschutzG 1977 für die "gebräuchliche Form"/das "übliche Maß" hat das in der betreffenden Region, also in einem größeren räumlichen Bereich Gebräuchliche/Übliche zu bilden.